

VORENTWURF

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN 'AM HESBACHTAL'

Gemarkungen Windischbuch / Bobstadt
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 18. Mai 2026

1 Rechtsgrundlagen

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Baugesetzbuch (BauGB) | Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634
zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2025 I Nr. 348 |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung (BauNVO) | Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 |
| 1.3 | Planzeichenverordnung (PlanZV) | In der Fassung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)
Zuletzt geändert Art. 6 G v. 12.8.2025 I Nr. 189 |
| 1.4 | Landesbauordnung (LBO) | In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 15) |
| 1.5 | Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) | In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698)
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) |

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

- | | | |
|-------|---|--|
| 2.1 | Art der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB</i>
<i>§ 8 BauNVO</i> | <p>Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbebetriebe aller Art, insbesondere Speditions- und Logistikunternehmen - Sammelgutanlage/ -halle und Lagerhallen - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Nebengebäude - Anlagen/Gebäude für betriebsbezogene Dienstleistungen, Lagerflächen - Fuhrparkflächen, LKW- und PKW-Stellplätze - Be- und Entladezonen, Wartungsbereiche für betriebliche Fahrzeuge, Wechselbrücken - anlagen für elektromobile Ladeinfrastruktur <p>Ausnahmsweise zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betriebsinterne Tankstelle <p>Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter - öffentliche Betriebe, Einzelhandelsbetriebe - Vergnügungsstätten - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke |
| 2.2 | Maß der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO</i> | |
| 2.2.1 | Höhe baulicher Anlagen
<i>§ 16(2)4 und §18 BauNVO</i> | <p>Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.</p> <p>Die Höhe des Bezugspunktes (HBP) ist im Lageplan mit 273,0 m ü. NN angegeben. Von der Festsetzung kann maximal um $\pm 0,5$ m abgewichen werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe GH wird vom HBP bis zum höchsten Punkt am Dach des Gebäudes festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe kann für notwendige technische Aufbauten um bis zu 1,0 m überschritten werden.</p> <p>Den Bauantragsunterlagen ist ein Geländeschnitt beizufügen, aus dem neben der Darstellung des natürlichen und des geplanten</p> |

- Geländeprofiles, auch die Höhenlage des geplanten Gebäudes und der Erschließungsanlagen, angegeben in Meter ü. NN, hervorgehen.
- 2.2.2 Grundflächenzahl
§ 16(2)1 und § 19 BauNVO
Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen. Die Grundflächenzahl bezieht sich auf die Fläche des Flurstücks 6001/6 abzgl. der Fläche des geplanten Radweges.
- 2.3 **Bauweise , überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO
- 2.3.1 Bauweise
§ 22 BauNVO
Siehe Eintragungen im Lageplan.
Abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO:
Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der offenen Bauweise errichtet werden. Die maximale Gebäudelänge und Breite ergibt sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen.
- 2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan. Innerhalb des Waldabstandes sind nur Gebäude ohne Feuerstätten zulässig.
- 2.4 **Aufschüttungen/Abgrabungen**
§ 9 (1)17 und § 9 (1)26 BauGB
Die zur Erreichung der festgesetzten Höhenlage notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände sind zulässig.
- 2.5 **Nebenanlagen**
§ 9(1)4 BauGB und § 14 BauNVO
Nebenanlagen sind in den als Grünflächen und Pflanzgebieten festgesetzten Flächen unzulässig.
- 2.6 **Löschwasser**
§ 9(1)12 BauGB
Löschwasserbehälter/-anlagen sind im Bereich des Pflanzgebotes pfg1 zulässig. (*Hinweis: Geplanter Standort ist nördlich der Halle 2 oder 3 vorgesehen.*)
- 2.7 **Verkehrsflächen**
§ 9(1)11 BauGB
Entsprechend der Einzeichnungen im Lageplan.
Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über das Flurstück 6003 Gemarkung Windischbuch.
- 2.8 **Stellplätze**
§ 9(1)4 BauGB, § 12 BauNVO
Stellplätze und Photovoltaik-Parkplatzüberdachungen sind im GE-Bereich zulässig.
- 2.9 **Retentionsbecken**
§ 9(1)14 BauGB
Für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Retentionsbecken mit einem Speichervolumen in der notwendigen Größe zu errichten. Siehe Eintragung im Lageplan.
Das Becken ist naturnah zu gestalten und zu bepflanzen (Pflanzgebot pfg3).
- 2.10 **Vermeidungsmaßnahmen**
§ 9 (1)20 BauGB
- V1 Begrenzung des Baufeldes**
Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes oder im Bereich des Waldes. Im Bereich der Baustelleneinrichtung sind Platten auszulegen um den Boden vor Beeinträchtigungen und Verdichtung zu schützen.
- V2 Beschränkung der Bauzeit**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG (Störungen während der Vogelbrutzeit) ist der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- V3 Festlegung der Umzäunung**
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20cm aufweisen.

V4 Gebäudeplanung

Aufgrund der Lage sind bei der Gebäudeplanung besonders den Belangen des Vogelschutzes Rechnung zu tragen. Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Spiegelnde Fassaden sind in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

V5 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung im Plangebiet ist auf das zur Erfüllung der jeweiligen Nutzung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung des an das Plangebiet angrenzenden Waldes ist unzulässig. Lichtemissionen in Richtung des Waldes sind durch geeignete technische Maßnahmen, insbesondere durch Abschirmung und gezielte Ausrichtung der Leuchten, auszuschließen. Sämtliche Außenbeleuchtungsanlagen sind in insektenfreundlicher Bauweise auszuführen und zu betreiben. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

- Verwendung von Leuchtmitteln mit einem möglichst geringen Anteil kurzweiliger Strahlung (ohne UV-Anteil) und einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin,
- Einsatz ausschließlich nach unten gerichteter, voll abgeschirmter Leuchten
- Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf das funktional notwendige Maß,
- Einsatz von Steuerungssystemen (z. B. Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren), soweit mit der Nutzung vereinbar
- Vermeidung von Streulicht und Blendwirkungen

V6 Ausgleich Feldhecke im Westen

Die am Westrand des Plangebiets gelegene Feldhecke entlang der Gemeindeverbindungsstraße ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einzustufen. Durch die Zufahrt zum Plangebiet und die Geländeanpassungen erfolgt ein Eingriff in die Feldhecke. Für den Eingriff in die Feldhecke ist daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Der Ausgleich ist in räumlicher Nähe umzusetzen. Sträucher sind neu anzupflanzen.

V7 Allgemeine Grünordnung

Die nicht überbauten und nicht für betriebliche Zwecke zwingend erforderlichen Flächen der Baugrundstücke sind dauerhaft zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Geeignete Rand- und Restflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

V8 Parkplatzbegrünung

Ebenerdige Stellplatzanlagen für Pkw sind zu begrünen und mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Je Standort in der Planzeichnung ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig innerhalb der Stellplatzanlage zu verteilen und vorzugsweise in Pflanzinseln oder entlang der Fahrgassen anzuordnen. Stellplatzreihen sind durch Pflanzinseln mit Baumpflanzungen zu gliedern. Es sind standortgerechte, klimaresiliente, heimische Laubbaumarten zu verwenden. Die Pflanzqualität muss mindestens Hochstamm, 3x verpflanzt, mit

2.11 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen § 9(1)10 BauGB

2.12 Pflanzgebote

§ 9(1)20, 25a, 25b BauGB

einem Stammumfang von 16–18 cm betragen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Eine Versiegelung der Pflanzflächen ist unzulässig.

Siehe Eintragungen im Lageplan.

Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

V9 Pflanzgebot 1 (pfg1) - Anlage von Extensivgrünland

Im nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets ist im Pflanzgebot 1 (pfg1) ein extensiver Saum zu entwickeln. Es ist standortgerechtes, autochthones Saatgut zu verwenden. Beispielsweise kann eine 'Frischwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Jährlich erfolgt eine zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist. Das Mähgut ist im Bereich der Umfahrten zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

V10 Pflanzgebot 2 (pfg2) - Entwicklung artenreiches Grünland mit Strauchgruppen

Auf den weiteren Grünflächen im Pflanzgebot 2 ist ein extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind mit einem hohen Kräuteranteil als blütenreicher Schmetterlings- und Wildbienenwiese anzusäen. Als Saatmischungen sind beispielsweise „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann oder „Feldraine und Säume“ der Firma Saaten Zeller zu verwenden. Zulässig sind ausschließlich Saatmischungen aus dem Ursprungsgebiet 11 – Südwestdeutsches Bergland. Die Aussaat ist im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September durchzuführen. Die Samen sind obenauf auszubringen und anzuwalzen. Die Saumbereiche sind maximal 1-mal jährlich im Frühjahr zu mähen, sodass trockene Pflanzenteile im Winter Nutzinsekten als Winterquartier dienen. Jeglicher Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden. Das Pflanzgebot ist zusätzlich durch Strauchgruppen aufzuwerten, die alle 80 m² à 2 Sträuchern und einem Vogelnährgehölz angelegt werden. Die Auswahl der Sträucher ist in Anlage 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt, es sind gebietsheimische Gehölze (Ursprungsland 5) zu verwenden.

V11 Pflanzgebot 3 pfg3 - Naturnahe Gestaltung RÜB

Das geplante und benötigte Regenüberlaufbecken (RÜB) ist naturnah zu gestalten. Das Becken ist als gestuftes, begrüntes Retentionsbiotop auszubilden.

Das Becken ist mit flachen, unterschiedlich geneigten Böschungen (idealerweise ≤ 1:3) anzulegen, um die Entwicklung verschiedener Feuchte- und Vegetationszonen (Dauerfeuchte bzw. zeitweise überstaute Bereiche (Sohlzone), wechselfeuchte Uferzonen, Trockene bis frische Böschungsbereiche) zu ermöglichen. Eine unregelmäßige, möglichst geschwungene Uferlinie erhöht die Strukturvielfalt. Wo es die hydraulischen Anforderungen zulassen, können Flachwasserzonen, wechselfeuchte Mulden und kleinere Inselbereiche vorgesehen werden.

Die Sohle sollte nicht vollständig versiegelt werden, sofern keine wasserrechtlichen oder bodenschutzrechtlichen Gründe dagegensprechen. Teilbereiche können als offene Boden- bzw.

Substratflächen ausgeführt werden, um Versickerung und Vegetationsentwicklung zu fördern. Technisch erforderliche Ein- und Auslaufbauwerke sind landschaftlich einzubinden (z. B. durch Naturstein, Bepflanzung, Geländemodellierung).

Pflanzarten

Es sind standortheimischen, robusten und pflegearmen Arten zulässig, die sowohl Überstauung als auch Trockenphasen tolerieren.

1. Sohlzone: typische Röhricht- und Sumpfpflanzen: Schilf (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha latifolia* / *Typha angustifolia*), Binsen (*Juncus* spp.). Seggen (*Carex* spp., z. B. *Carex acutiformis*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*)

2. Ufer- und Wechselwasserzone: Bereiche mit schwankendem Wasserstand: Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*)

3. Böschungen (frisch bis trocken): artenreiche, extensiv gepflegte Ansaaten: Regiosaatgut für Feucht- bzw. Frischwiesen, Gräser wie Rotschwengel (*Festuca rubra*) oder Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Kräuter wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*) / Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) / Kleearten (*Trifolium* spp.), Die Böschungen sind extensiv zu pflegen (1–2 Mahden pro Jahr, kein Dünger).

Auf Zierpflanzen und nicht heimische Arten ist zu verzichten. Eine intensive Beleuchtung ist unzulässig. Kleinstrukturen mit Totholz oder Steinhaufen sind im Randbereich zu schaffen, Die Zugänglichkeit für Pflege und Unterhaltung ist sicherzustellen.

V12 Pflanzgebot 4 (pfg4) - Laubbaumreihe

Im Pflanzgebot 4 (pfg4) ist je Plansymbol ein heimischer Laubbaum gem. Anlage 1 anzupflanzen und eine Laubbaumreihe zu schaffen. Vom dargestellten Standort kann um bis zu 5 m abgewichen werden. Unter den Bäumen ist wie in pfg2 zu verfahren.

V13 Pflanzbindung (pb) für bestehende Feldhecken

Die am Südostrand dem Verlauf des Feldweges folgende Feldhecke ist als Pflanzbindungsflächen im Bebauungsplan zu sichern und dauerhaft zu schützen.

2.13 CEF-Maßnahme (Vorab-Maßnahme)

§ 9(1)20 BauGB

Vergrämung

Die Vergrämung (also das gezielte „Vertreiben“ aus dem Habitat) muss außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit stattfinden. Der optimaler Zeitraum ist ca. April bis Anfang Mai oder August bis September. Nicht geeignet sind die Wintermonate (Tiere in Winterstarre im Boden) und der Hochsommer zur Eiablage/Schlüpfphase. Sollte von den Vergrämungszeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die die Vergrämung fachkundig begleitet.

Strukturelemente

Im Pflanzgebot 2 werden Gehölzgruppen gepflanzt, die insgesamt an 4 Stellen mit einem Holz- und Steinhaufen sowie mit einer Erd-Sandlinse im Bereich des besonnten Gehölzrandes aufgewertet werden. Die Größe der Strukturelemente beträgt jeweils ca. 2m². Die Fläche, auf der der Steinhaufen errichtet wird, ist vorab auf eine Tiefe von etwa 0,8 – 1 m auszukoffern, anschließend sind Lese-Steine (Durchmesser zwischen 0,2 – 0,4 m) auf eine Höhe von etwa 0,5 – 1 m über dem natürlichen Boden aufzuschichten. Die Auskoffertiefe der Erde-Sand-Linse beträgt 0,3 – 0,5 m. Die Strukturelemente sind dauerhaft zu erhalten. Die geschaffenen

2.14 Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB

Ersatzhabitate sind während der Bauphase durch einen Schutzzaun zu schützen.

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

3 Hinweise

3.1 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wird erstellt. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts sind einzuhalten.

3.2 Anbauverbotszone

Im Bereich der K 2877 besteht eine Anbaubeschränkung mit 15 m parallel ab Fahrbahnkante gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg. Siehe Eintragungen im Lageplan

3.3 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltamt im Landratsamt Main-Tauber-Kreis zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

3.4 Kulturdenkmale

Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

3.5 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG

Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

- 3.6 Planunterlagen** Der Lageplan im M 1:1.000 wurde auf Basis der ALKIS-Daten, Stand September 2025, durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.
- 3.7 Bestandteile des Bebauungsplanes** Der Bebauungsplan `Am Hesbachtal` besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften. Ein Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine UVP-Vorprüfung wird dem Bebauungsplan beigelegt.

Stadt Boxberg, den

Bürgermeisterin Heidrun Beck

4 Anlage 1 Gebietsheimische Gehölze

Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Boxberg

Die vorwiegend zu verwendenden Gehölzarten sind fett gedruckt, bei den weiteren Arten handelt es sich um das Ergänzungssortiment.

Bäume

Qualität: HS, 3xv, 10-12 STU

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| - Feld-Ahorn | Acer campestre |
| - Spitz-Ahorn | Acer platanoides |
| - Berg-Ahorn | Acer pseudoplatanus |
| - Birke | Betula pendula |
| - Hainbuche | Carpinus betulus |
| - Vogel-Kirsche | Prunus avium |
| - Traubenkirsche | Prunus padus |
| - Stiel-Eiche | Quercus robur |
| - Salweide | Salix caprea |
| - Winter-Linde | Tilia cordata |
| - Sommer-Linde | Tilia platyphyllos |

Sträucher

Qualität: Str, 2xv, 60-100

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| - Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| - Hasel | Corylus avellana |
| - Zweigriff. Weißdorn | Crataegus laevigata |
| - Eingriff. Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| - Liguster | Ligustrum vulgare |
| - Schlehe | Prunus spinosa |
| - Kreuzdorn | Rhamnus carthartica |
| - Hunds-Rose | Rosa canina |
| - Wein-Rose | Rosa rubiginosa |
| - Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| - Trauben-Holunder | Sambucus racemosa |
| - Gewöhl. Schneeball | Viburnum opulus |

Obstsorten

Qualität: HS, 3xv, 10-12 STU

Äpfel

Berner Rosenapfel
Brettacher
Glockenapfel
Gravensteiner
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Maunzenapfel
Prinz Albrecht von Preußen
Rewena
Rheinischer Bohnapfel
Roter Berlepsch
Wettringer Taubenapfel

Kirsche

Büttners Rote Knorpelkirsche
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche

Birnen

Alexander Lucas
Clapps Liebling
Conference
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Pflaumen / Zwetschgen

Althans Reneclaude
Czar
President
Ersinger
Hauszwetschge